Thomas Schulte-Kellinghaus 21.05.2019

Richter am Oberlandesgericht

Dienstgerichtshof für Richter

Bei dem Oberlandesgericht Stuttgart

DGH 1/18

Plädoyer im Verhandlungstermin des Dienstgerichtshofs vom 21.05.2019 zur Begründung der Anträge des Antragstellers

Übersicht:

Hinweis: Bei Abweichungen des mündlichen Plädoyers gilt das gesprochene Wort

1. Einleitung

Der Antragsteller stellt in diesem Plädoyer die wesentlichen Gesichtspunkte des Verfahrens dar, die für die Entscheidung des Senats von Bedeutung sind. Die Darstellung entspricht den Schriftsätzen im Verfahren, mit Ergänzungen dort, wo eine Konkretisierung oder Verdeutlichung der bisherigen Ausführungen zweckmäßig erscheint.

Es geht im Plädoyer um folgende Punkte:

(1) Im ersten Schritt soll der Streitgegenstand des Verfahrens dargestellt werden, der vom Dienstgericht des Bundes und vom Senat des Dienstgerichtshofs bisher missachtet und nicht behandelt wird. Es geht um die Frage, ob eine Gerichtspräsidentin aus politischen Gründen einen Richter dazu zwingen darf, seine Rechtsanwendung zu ändern, oder ob es im Rechtsstaat Deutschland in einem solchen Fall – wenigstens – die Sanktion eines Feststellungsurteils gemäß § 26 Abs. 3 DRiG gibt. Die abweichenden Darstellungen im Urteil dieses Senats vom 17.04.2015 und im Urteil des Dienstgerichts des Bundes vom 07.09.2017 sind unseriös. Sie täuschen den Leser über die Anträge und über den Sachverhalt in diesem Verfahren.

(2) Sodann ist der Streitgegenstand zu subsumieren, und es ist die verfassungsrechtlich einfache Rechtslage zu erläutern. Eine Gerichtspräsidentin ist nicht berechtigt, einen Richter dazu anzuhalten, seine wichtigste Pflicht, die strikte Bindung an das Gesetz, und zwar nach dem Richtereid ausschließlich nach seinem bestem Wissen und Gewissen und in richterlicher Unabhängigkeit, zu missachten. Zahlen, sowie rechtsfreie „Erledigungspensen“ für Richter, oder angebliche Gesichtspunkte eines effektiven Rechtsschutzes, ändern daran nichts. Die Subsumtion ist notwendig, weil eine rechtliche Subsumtion in den bisherigen Entscheidungen der Dienstgerichte fehlt.

(3) Anschließend geht es um eine Analyse der bisherigen Entscheidungen dieses Senats und des Senats beim Bundesgerichtshof. Die Entscheidungen erfüllen nicht die Anforderungen, die juristisch-handwerklich an Gerichtsentscheidungen in Deutschland zu stellen sind. Dabei geht es vor allem um den merkwürdigen, nebulösen Begriff der „Sachgerechtigkeit“ richterlicher Tätigkeit. Der Begriff hat mit dem Grundgesetz nichts zu tun; es wird dargestellt, wie die Dienstgerichte jenseits des Rechts einen verfassungswidrigen Begriff konstruiert und instrumentalisiert haben.

(4) Jedes Gericht sollte sich mit den Folgen seiner Entscheidung befassen. Es soll die Bedeutung von Zahlen und von Erledigungsdruck in der Justiz skizziert werden.

(5) Nach der Zurückverweisung eines Gerichtsverfahrens an eine untere Instanz ist generell zu prüfen, ob und in welchem Umfang die untere Instanz bei der neuen Entscheidung an bestimmte Vorgaben des Bundesgerichtshofs gebunden ist. Aus dem allgemeinen Prozessrecht ergibt sich, dass der Dienstgerichtshof nicht an eventuelle Vorgaben des Bundesgerichtshofs zu einer angeblichen „Sachgerechtigkeitsschranke“ gebunden ist. Dies wird im Plädoyer erläutert.

(6) Die Entscheidungen der Dienstgerichte, die vor zwanzig Jahren in Deutschland undenkbar gewesen wären, sind Willensentscheidungen der beteiligten Richterinnen und Richter. Es wird im Plädoyer darum gehen, die außerrechtlichen Ursachen für die Entscheidungen verständlich zu machen, die mit einem gewandelten Zeitgeist zu tun haben, mit politischen Ursachen, und mit einem veränderten Umgang mit dem Richtereid in weiten Teilen der Richterschaft.

(7) Ein Feststellungsurteil soll gleichartige Rechtsverstöße in der Zukunft verhindern. Der Antragsteller wird die konkrete Bedeutung und Dringlichkeit dieses Zwecks erläutern. Es wird dargestellt, weshalb es in diesem Verfahren nicht um einen einmaligen Ausrutscher einer einzelnen Präsidentin geht, sondern um zielgerichtete Rechtsverstöße, die vom Präsidenten des Oberlandesgerichts, Alexander Riedel, mit Zustimmung des Justizministers, am Oberlandesgericht Karlsruhe fortgesetzt werden.

(8) Schließlich geht es um den politischen Charakter des Verfahrens. Persönlich verantwortlich für den Rechtsbruch, den der Antragsteller geltend macht, war an erster Stelle Bettina Limperg, die damalige Amtschefin im Justizministerium, heute Präsidentin des Bundesgerichtshofs. Es geht um ein im Jahr 2012 neues politisches Pilotprojekt der baden-württembergischen Justizverwaltung. Die Rechtsprechung soll auf eine Rechtsanwendung nach Kassenlage, auf eine Rechtsprechung unter Haushaltsvorbehalt reduziert werden. Es ist zu befürchten, dass Präsidenten anderer Oberlandesgerichte in Deutschland darauf warten, dass sie in diesem Pilotverfahren in Baden-Württemberg einen Freibrief für gleichartige Maßnahmen in ihren Bezirken erhalten.

2. Der Sachverhalt

Das dienstgerichtliche Verfahren ist entstanden nach einem förmlichen Bescheid der früheren Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe, Prof. Dr. Christine Hügel, gegen den Antragsteller vom 26.01.2012. Die maßgeblichen Formulierungen in dem Bescheid lauten:

> „Der von einem Richter geschuldete Einsatz ist deshalb nach dem durchschnittlichen Erledigungspensum vergleichbarer Richterinnen und Richter zu bemessen. . . . Das Durchschnittspensum unterschreiten Sie seit Jahren ganz erheblich und jenseits aller großzügig zu bemessender Toleranzbereiche. . . . Nach § 26 Abs. 2 DRiG halte ich Ihnen deshalb die ordnungswidrige Art der Ausführung der Amtsgeschäfte vor und ermahne Sie zu ordnungsgemäßer, unverzögerter Erledigung der Amtsgeschäfte.“

Zur Erläuterung: Es gibt an Gerichten Erledigungszahlen, mit denen gezählt wird, wie viele Verfahren unter Mitwirkung eines Richters als Einzelrichter oder Berichterstatter erledigt werden. Die Anzahl der Verfahren, die pro Jahr erledigt wird, differiert von Richter zu Richter. Die dem Antragsteller zugeordneten Erledigungszahlen lagen nach den Angaben der Präsidentin über mehrere Jahre um 30 Prozent unter einem von der Präsidentin ermittelten

angeblichen Durchschnittswert. Zu ergänzen ist, dass es am Oberlandesgericht Richter gibt, die bei gleichem Zeitaufwand problemlos Zahlen erzielen, die 100 Prozent über den Durchschnittszahlen liegen können. So ausdrücklich der ehemalige Präsidialrichter des Oberlandesgerichts Dr. Brede in der Verhandlung vor dem Dienstgericht in Karlsruhe im Dezember 2012, ebenso die Grundlage des Dienstgerichtshofs im ersten Urteil; dies ergibt sich aus der sogenannten Wahrunterstellung im Beschluss vom 17.04.2015 über Beweisanträge des Antragstellers.

Der Bescheid vom 26.01.2012 ist keine disziplinarische Maßnahme, er enthält jedoch konkludent – ähnlich wie eine arbeitsrechtliche Abmahnung – die Androhung disziplinarischer Zwangsmaßnahmen für den Fall, dass sich der Antragsteller nicht dem Willen der Präsidentin beugt. Was ist der Inhalt der Ermahnung vom 26.01.2012? Was müsste der Antragsteller in seiner richterlichen Tätigkeit tun, um sich dem Willen der Präsidentin zu fügen und disziplinarischen Zwangsmaßnahmen zu entgehen? Was ist mit dem von einem Richter „geschuldeten Einsatz" gemeint? Es geht nicht um die Arbeitszeit des Antragstellers. Denn es ist seit sieben Jahren im dienstgerichtlichen Verfahren außer Streit, dass der Antragsteller ständig eine deutlich über 41 Stunden und über dem Durchschnitt der Richter liegende Arbeitszeit aufwendet. Wegen teilweise unzutreffender Presseberichte hat der heutige Präsident, Alexander Riedel, in einem Schreiben an die Badischen Neuesten Nachrichten in Karlsruhe klargestellt, dass niemand dem Antragsteller auch nur ansatzweise den Vorwurf gemacht hat, er sei möglicherweise ein „fauler Richter". Es geht auch nicht darum, dass der Antragsteller als Richter nur fachlich wertloses Papier produziert. Eine Auswertung der im Informationssystem Juris dokumentierten Entscheidungen des Oberlandesgerichts Karlsruhe zeigt für den Zeitraum von 2011 bis 2017, dass vom 9. Zivilsenat, dem der Antragsteller angehört, mehr Entscheidungen in Fachzeitschriften veröffentlicht wurden als von jedem anderen Zivilsenat am Oberlandesgericht. Dabei wurden mehr als 90 Prozent der veröffentlichten Entscheidungen dieses Senats vom Antragsteller als Einzelrichter verfasst oder als Berichterstatter entworfen.

Was die ehemalige Präsidentin unter Androhung von Zwangsmitteln erreichen wollte, und was sie mit ihrem Bescheid inhaltlich gemeint hat, das hat sie selbst in einem früheren Schriftsatz an den Dienstgerichtshof so formuliert:

> „**Durch die gesetzliche Vorgabe der Personalausstattung und das tatsächliche Fallaufkommen wird aber der – auch für den Berufungsführer – verbindliche Maßstab aufgestellt, wieviel der einzelne Richter in seiner jeweiligen Funktion insgesamt zu erledigen hat.**"

Also: Die Zeit pro Fall, die ein Richter aufwendet, hängt von seiner Rechtsanwendung ab, welche Rechtsfragen prüft er und welche nicht, wie weit klärt er den Sachverhalt auf, in welchem Umfang nimmt er die Argumente der Parteien zur Kenntnis und gewährt rechtliches Gehör, findet der Richter eine „effiziente" Lösung, die umfangreiche Arbeit erspart, weil eine Forderung verjährt sein könnte, usw. . Die Präsidentin hat mit der zitierten Formulierung klar gestellt, dass der Antragsteller seine Rechtsanwendung unabhängig von seiner richterlichen Überzeugung, auch entgegen seiner Überzeugung, so ändern müsse, dass von der Landespolitik durch die Haushaltsmittel angeblich vorgegebene Erledigungszahlen erzielt werden, also nach dem Prinzip einer Rechtsanwendung unter Haushaltsvorbehalt.

Entscheidend für Inhalt und Bedeutung des Bescheids: Bis heute hat kein Vertreter der Justizverwaltung und kein Dienstgericht auch nur behauptet, es gebe für den Antragsteller eine andere Möglichkeit, höhere Erledigungszahlen zu erzielen. Noch mal wiederholt wegen der Bedeutung dieses Sachverhalts: In den vergangenen sieben Jahren hat weder der Präsident des Oberlandesgerichts Karlsruhe, Alexander Riedel, noch der Dienstgerichtshof oder das Dienstgericht des Bundes erklärt, was der Antragsteller vielleicht zur Erzielung höherer Zahlen tun könnte, ohne Veränderung seiner Rechtsanwendung in einer Vielzahl von Fällen.

3. Der Streitgegenstand des dienstgerichtlichen Verfahrens

Worum geht es in diesem Verfahren vor dem Dienstgerichtshof nach der Zurückverweisung durch den Bundesgerichtshof? Die prozessuale Ausgangsituation ist einfach und auch für Nichtjuristen nachvollziehbar. Es geht juristisch gemäß § 26 Abs. 3 DRiG allein um ein mögliches Fehlverhalten der ehemaligen Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe, Prof. Dr. Christine Hügel, das der Antragsteller geltend macht. Das Verhalten des Antragstellers ist gemäß § 26 Abs. 3 DRiG nicht Prüfungsgegenstand des Verfahrens. Anders lautende Darstellungen in früheren Pressemitteilungen des Bundesgerichtshofs und des Oberlandesgerichts Stuttgart sind ebenso unzutreffend, wie die entsprechenden Darstellungen in den Begründungen der Dienstgerichtsurteile.

Der Streitgegenstand im Verfahren gemäß § 26 Abs. 3 DRiG wird – wie auch in den meisten anderen gerichtlichen Verfahren – allein vom Antragsteller (also nicht vom Gericht) festgelegt, und zwar durch den Antrag des Antragstellers und durch den vom Antragsteller behaupteten Sachverhalt, der den Antrag rechtfertigen soll. Auf diese Weise bestimmt der Antragsteller, was das Gericht zu prüfen hat, und worüber das Gericht zu entscheiden hat.

- Der Antrag im Verfahren vor dem Dienstgerichtshof lautet:

  > „Das erstinstanzliche Urteil des Dienstgerichts für Richter bei dem Landgericht Karlsruhe wird aufgehoben, und es wird festgestellt, dass die folgende Maßnahme der Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe – enthalten im Bescheid vom 26.01.2012 nebst Widerspruchsbescheid vom 20.04.2012 – unzulässig ist:
  >
  > Vorhalt und Ermahnung mit dem Inhalt, den Kläger zu einer Änderung seiner Rechtsanwendung, entgegen seiner rechtlichen Überzeugung, in seiner Tätigkeit als Richter am Oberlandesgericht in einer Vielzahl von Fällen zu veranlassen."

- Der zur Begründung geltend gemachte Sachverhalt: Die Ermahnung zur Erzielung höherer Erledigungszahlen im Bescheid vom 26.01.2012 beinhaltet – zielgerichtet und denknotwendig – eine Ermahnung zur Änderung der Rechtsanwendungspraxis. Denn eine andere Möglichkeit zur Erhöhung von Erledigungszahlen gibt es nicht, und hat die Präsidentin nie genannt.

Auf Antrag des Antragstellers soll also gemäß § 26 Abs. 3 DRiG ein Verfassungsverstoß der Präsidentin (Verstoß gegen richterliche Unabhängigkeit) festgestellt werden. Es geht im Verfahren gemäß § 26 Abs. 3 DRiG nicht um Rechte und Pflichten des Richters. Ein Feststellungsurteil gemäß § 26 Abs. 3 DRiG dient dazu, gleichartige oder ähnliche Rechtsverstöße der Justizverwaltung Baden-Württemberg in der Zukunft zu verhindern.

Der Streitgegenstand legt das Prüfprogramm für die Dienstgerichte in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht fest.

- Das bedeutet auf der Ebene des Sachverhalts: Das Dienstgericht hat zu prüfen, ob der Antragsteller im Bescheid vom 26.01.2012 angehalten wurde, seine Rechtsanwendungspraxis in einer Vielzahl von Fällen zu ändern, oder ob der Antragsteller den Bescheid falsch verstanden hat, und der Ermahnung tatsächlich eine andere Bedeutung zukommt. Könnte die Präsidentin gemeint haben, dass der Antragsteller für höhere Erledigungszahlen sorgen soll, ohne dass das etwas mit seiner Rechtsanwendungspraxis zu tun hat? (Wenn letzteres zutreffen würde, wäre der Feststellungsantrag des Antragstellers unbegründet.)

- Auf der rechtlichen Ebene: Wenn die Sachverhaltsdarstellung des Antragstellers zutrifft (siehe vorstehend), ist zu prüfen, ob es eine Rechtsnorm gibt, die eine Ermahnung des Richters zur Änderung der Rechtsanwendung bei unterdurchschnittlichen Erledigungszahlen rechtfertigt. Gibt es eine Verfassungsvorschrift oder ein Gesetz, das der Präsidentin erlaubt, einen Richter zur Änderung seiner Rechtsanwendung anzuhalten, wenn der Richter für seine Praxis mehr Zeit als andere Richter benötigt?

4. Die Verkennung des Verfahrensgegenstands in den Urteilen des Dienstgerichtshofs und des Bundesgerichtshofs

Die Entscheidungen des Dienstgerichtshofs vom 17.04.2015 und des Bundesgerichtshofs vom 07.09.2017 verkennen den Streitgegenstand. Das bedeutet, dass es vor dem Dienstgerichtshof heute nicht um die Frage geht, wie ist eine bestimmte, evtl. schwierige, Rechtsfrage zu beantworten; es geht vielmehr um die Frage, ob die bisherigen Urteile der Dienstgerichte juristisch erklärbar sind, oder ob Erklärungen und Motive für die Entscheidungen außerhalb des Rechts zu suchen sind.

- Weder im Urteil des Dienstgerichtshofs vom 17.04.2015 (30 Seiten) noch im Urteil des Bundesgerichtshofs vom 07.09.2017 (17 Seiten) gibt es einen Satz zu Inhalt und Bedeutung der Ermahnung vom 26.01.2012. Das Zitieren von früheren BGH-Entscheidungen (DGH-Urteil, S. 19 ff. und BGH-Urteil, S. 9 ff.) ersetzt keine Beschäftigung mit dem streitgegenständlichen Sachverhalt. Es gibt in den Urteilen

nicht ansatzweise einen Hinweis, wie der Antragsteller höhere Erledigungszahlen ohne Änderung der Rechtsanwendung erzielen könnte. Anders formuliert: Im Zentrum des Verfahrens steht der Vorwurf des Antragstellers, die Präsidentin habe im Bescheid vom 26.01.2012 sinngemäß – für jeden Richter eindeutig und verständlich – erklärt: „Herr Schulte-Kellinghaus, ich will, dass Sie Ihre Rechtsanwendung grundlegend ändern, damit die Erledigungszahlen steigen.“ Aber der Dienstgerichtshof und der Bundesgerichtshof sagen in ihren Urteilsgründen: „Mit diesem Streitgegenstand beschäftigen wir uns nicht.“

- Dienstgerichtshof und Bundesgerichtshof haben in ihren Entscheidungen das juristisch-handwerkliche Defizit verdeckt, indem sie die Anträge des Antragstellers in den Urteilsgründen verändert haben. Sie haben aus dem Antrag den zweiten Teil ersatzlos gestrichen, nämlich die Beanstandung von „Vorhalt und Ermahnung mit dem Inhalt, den Kläger zu einer Änderung seiner Rechtsanwendung, entgegen seiner rechtlichen Überzeugung, in seiner Tätigkeit als Richter am Oberlandesgericht in einer Vielzahl von Fällen zu veranlassen.“ Für diese Veränderung gibt es entgegen der Behauptung der Dienstgerichte keine prozessrechtliche Grundlage.

  Besonders eklatant ist das Defizit im Urteil des Bundesgerichtshofs, in dem die Anträge des Antragstellers – entgegen einer normalen juristischen Praxis – noch nicht einmal in der Darstellung des Sachverhalts wiedergegeben werden. Die kurze Behauptung im Urteil des Bundesgerichtshofs, „Formulierungen zur Tatsachengrundlage“ im Feststellungsantrag des Antragstellers seien unzulässig, ist nach den anwendbaren Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung schlicht falsch. Richtig ist vielmehr, dass die beanstandete Maßnahme als solche im Feststellungsantrag bezeichnet werden muss, wie im Übrigen auch in jedem anderen Feststellungsprozess vor einem Verwaltungsgericht oder vor einem Zivilgericht. Ein Antrag oder ein Urteilsausspruch, dass ein nur durch ein Datum konkretisierter Bescheid für unzulässig erklärt werden soll, kann in Betracht kommen, wenn über den Inhalt des Bescheids kein Zweifel besteht. Wenn über den Inhalt und die Bedeutung einer schriftlichen Ermahnung Zweifel bestehen können, dann ist die „Maßnahme“, die vom Antragsteller beanstandet wird, nicht ein Stück Papier mit einem unbekannten oder unklaren Inhalt. Sondern dann ist die „Maßnahme“, die Gegenstand des Antrags sein muss, der gegebenenfalls durch Auslegung zu ermittelnde Inhalt der Ermahnung. Mit einem vom Antrag zu unterscheidenden „Zweck“ oder „Motiv“ des Ermahnung hat das – entgegen den Formulierungen im Urteil des Bundesgerichtshofs – nichts zu tun.

- Die rechtlich nicht erklärbare Veränderung des Streitgegenstands und der Anträge hat den Dienstgerichten die begründungslose Behauptung erleichtert, die Ermahnung vom 26.01.2012 hätte mit der Rechtsanwendung des Antragstellers nichts zu tun, ohne auch nur ansatzweise der Frage nachzugehen, was steht denn in diesem Papier drin, wie ist der Bescheid auszulegen, was soll der Antragsteller nach dem Willen der Präsidentin eigentlich machen. Fabian Wittreck, einer der angesehensten

Staatsrechtslehrer Deutschlands, der von Justizverwaltungen und von Parlamenten immer wieder als Sachverständiger in Fragen der Justizorganisation herangezogen wurde, und zwar auch in Baden-Württemberg, hat schon 2012 in der Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW 2012, 3287, 3290) zum Fall Hügel ausgeführt, ein Fehlverständnis des Bescheids vom 26.01.2012 sei aus logischen Gründen perfide und perplex. Wenn das so ist, dann gilt die selbe Bewertung als „perfide“ und „perplex“ auch für die bisherigen Urteile der Dienstgerichte.

5. Was ist der Maßstab für die richterliche Rechtsanwendung? Die Gesetzesbindung als rechtsstaatliches Grundprinzip oder eine rechts- und verfassungsfreie „Sachgerechtigkeitsschranke“ in den Urteilen der Dienstgerichte?

a) Die Gesetzesbindung

Zu prüfen ist im Verfahren nach § 26 Abs. 3 DRiG – einzig und allein – eine Verletzung der richterlichen Unabhängigkeit durch die Maßnahme der Präsidentin. Die Urteile der Dienstgerichte erwecken den Eindruck, dass Inhalt und Bedeutung der richterlichen Unabhängigkeit den Dienstgerichten nicht vertraut sind. Lange Zitate früherer Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, die mit dem Gegenstand des vorliegenden Verfahrens nichts zu tun haben, ändern daran nichts.

Die Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit ist in jedem Rechtsstaat die wichtigste Voraussetzung für eine bestmögliche Umsetzung des Prinzips der Gesetzesbindung. Die Gesetzesbindung der Richter ist das wichtigste Prinzip des Rechtsstaats. Ohne richterliche Unabhängigkeit gibt es keine Gesetzesbindung. Eine Präsidentin, die die richterliche Unabhängigkeit angreift, greift gleichzeitig das Prinzip der Gesetzesbindung an. Wer einen Richter daran hindern will, unabhängig und allein seiner richterlichen Überzeugung folgend, Recht zu sprechen, fordert vom Richter eine elementare Verletzung seiner im Richtereid formulierten Pflichten.

Dieser Zusammenhang ist nicht nur ein abstraktes verfassungsrechtliches Prinzip, sondern er beschreibt die jeden Tag relevanten Grundlagen für die Rechtsanwendung von Richtern. Jeder Richter ist verpflichtet, sich immer und ohne Ausnahme eine unabhängige Überzeugung vom im Einzelfall anzuwendenden Recht zu bilden. Nur die der eigenen Überzeugung entsprechende Entscheidung entspricht dem Prinzip der Gesetzesbindung. Ein Richter, der entgegen seiner Überzeugung Recht spricht, z. B. nach seiner Überzeugung erhebliche Rechtsfragen nicht prüft, rechtlichen Einwänden eines Anwalts nicht nachgeht, etc., begibt sich in den Bereich der Rechtsbeugung. Wenn man annimmt, die zeitaufwändige Rechtsauffassung eines Richters sei aus bestimmten rechtlichen Gründen unzutreffend, verbleibt für den Richter eine versuchte Rechtsbeugung, wenn er einer Ermahnung folgt, die ihn an einer überzeugungsgemäßen Rechtsanwendung hindert. Wenn es um „Zahlen“, um

„Erledigungen“ oder um „Bearbeitungsrückstände“ geht, ändert sich daran nichts. Denn das Prinzip der Gesetzesbindung kennt im Grundgesetz keine Einschränkungen.

Der Angriff der Justizverwaltung in Baden-Württemberg auf die Gesetzesbindung des Antragstellers ist in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland einzigartig. Es ist einzigartig, dass die Landesregierung, vertreten durch den heutigen Präsidenten des Oberlandesgerichts, Alexander Riedel, diesen Angriff vor den Dienstgerichten legalisieren möchte, und es ist einzigartig, dass die Dienstgerichte diesen Angriff in den bisherigen Entscheidungen für rechtens erklärt haben.

Das Prinzip der Gesetzesbindung, orientiert allein an der gemäß dem Richtereid nach bestem Wissen und Gewissen gebildeten richterlichen Überzeugung, war und ist der zentrale Bestandteil aller Schriftsätze des Antragstellers vor dem Dienstgerichtshof und vor dem Bundesgerichthofs. Wie sind die Dienstgerichte mit dieser notwendigen Verknüpfung von richterlicher Unabhängigkeit und Gesetzesbindung in den bisherigen Urteilen umgegangen? Die Antwort: Indem sie die Gesetzesbindung und die Bedeutung dieses Prinzips für das Verständnis von richterlicher Unabhängigkeit mit keinem Wort erwähnen. Wie ist das möglich? Jeder seriös arbeitende Spruchkörper befasst sich mit den Argumenten der Parteien. Wenn eine aus der Perspektive einer Partei zentrale Argumentation nach Auffassung eines seriös arbeitenden Senats rechtlich unzutreffend ist – oder für den Rechtsstreit unerheblich – , dann steht im schriftlichen Urteil, warum das unzutreffend oder unerheblich ist. Die Dienstgerichte haben sich hingegen mit keinem Wort dazu geäußert. Der Antragsteller erinnert sich in diesem Zusammenhang an eine Zusammenarbeit vor vielen Jahren mit einem bestimmten Senatsvorsitzenden (übrigens ein hervorragender Jurist): Wenn man sich nach langen kontroversen Beratungen über ein Ergebnis einig war, aber nicht genau wusste, wie man das begründen sollte, dann meinte der Vorsitzende zur beabsichtigten schriftlichen Begründung: „Das verwischen wir.“ Diesem Prinzip entsprechen die Urteile der Dienstgerichte bei der Frage von richterlicher Unabhängigkeit und Gesetzesbindung.

b) Die Ersetzung des Prinzips der Gesetzesbindung der Richter durch eine von der Landesregierung zu kontrollierende „Sachgerechtigkeit“

Die Defizite der dienstgerichtlichen Entscheidungen werden noch größer, wenn man die weiteren Konsequenzen in den Begründungen der Urteile verfolgt. Die Urteile setzen ein verfassungsfreies Prinzip der „Sachgerechtigkeit“ an die Stelle der nicht mehr erwähnten Gesetzesbindung. Und dieses Prinzip der „Sachgerechtigkeit“ soll dem Richter Schranken setzen, die von der Landesregierung, vertreten durch einen im Verwaltungsbereich weisungsgebundenen Gerichtspräsidenten, kontrolliert und durchgesetzt werden. Weiter kann man sich vom im Grundgesetz normierten Prinzip der Gesetzesbindung kaum entfernen.

Es gehört zur Technik obergerichtlicher Entscheidungen (auch im Zivilrecht oder im Verwaltungsrecht), sich auf frühere Entscheidungen zu berufen, die bestimmte Rechtsfragen geklärt haben. Wenn das auf eine juristisch-handwerklich vernünftige Art und Weise geschieht, ist dagegen nichts einzuwenden. Gelegentlich wird eine solche Technik von

Obergerichten allerdings unsauber angewandt, um zu verdecken, dass es für ein erwünschtes Ergebnis keine normale rechtliche Begründung gibt. So sind die Dienstgerichte bei der angeblichen „Sachgerechtigkeitsschranke“ für die Rechtsanwendung verfahren. Im Jahr 1987 (NJW 1988, 421, 422) hat das Dienstgericht des Bundes in einer kryptischen Formulierung erstmals formuliert, das Eingreifen eines Präsidenten bei Aktenrückständen eines Richters, könne sich „für den Fall als Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit darstellen, wenn dem Richter damit indirekt ein Pensum abverlangt wird, welches sich allgemein, also auch von anderen Richtern, sachgerecht nicht mehr bewältigen lässt.“ In dem damals entschiedenen Fall ging es nicht um Vorhalt und Ermahnung (also um die konkludente Androhung von Disziplinarmaßnahmen) sondern nur um eine Formulierung in einer dienstlichen Beurteilung, mit der ein Richter nicht zufrieden war. Außerdem handelte es sich bei dem Satz um ein klassisches „obiter dictum“, also um eine Formulierung, die für die Entscheidung damals nicht relevant war, sondern nur eine rhetorische Bedeutung hatte, bzw. das Ergebnis durch eine zusätzliche Erwägung plausibilisieren sollte. Gegen diese alte Formulierung lässt sich dann nichts einwenden, wenn man den offenen Begriff „sachgerecht“ dahin konkretisiert, dass für die „Sachgerechtigkeit“ – nach dem Grundgesetz selbstverständlich – gemäß dem Richtereid die individuelle Überzeugung der Richter maßgeblich ist. Die Formulierung ist nicht zu beanstanden, wenn man unterstellt, dass es – im Rechtsstaat selbstverständlich – für die „Sachgerechtigkeit“ unterschiedliche Maßstäbe der Richter gibt und geben muss. Mit dieser Maßgabe hat die alte „Sachgerechtigkeits“-Formulierung des Bundesgerichtshofs allerdings kaum noch einen Inhalt, was bei einem obiter dictum im Jahr 1987 jedoch keine Auswirkungen hatte.

In der Folgezeit ist die wohl rhetorisch zu deutende Formulierung des Bundesgerichtshofs nicht selten von anderen Gerichten in Entscheidungen zitiert worden, beispielsweise auch in einer späteren Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (NJW 1990, 849), und zwar zunächst jeweils ohne weitere Konkretisierung oder Veränderung des Begriffs der „Sachgerechtigkeit“. An dieser Entwicklung der Rechtsprechung hat sich erst im vorliegenden Dienstgerichtsverfahren etwas geändert. Der Dienstgerichtshof und der Senat des Bundesgerichtshofs haben den unklaren oder inhaltslosen Begriff der „Sachgerechtigkeit“ erstmals mit einer neuen und verfassungswidrigen Bedeutung aufgeladen. Eine „Durchschnitts-Sachgerechtigkeit“, die sich an irgendwelchen von der Verwaltung des Gerichts ermittelten Zahlen orientiert, wird zum Maßstab der richterlichen Rechtsanwendung erklärt, der von der Landesregierung kontrolliert werden darf. Das gab es vor dem vorliegenden Verfahren in der Rechtsprechung der Dienstgerichte nicht. Die Zitate früherer Entscheidungen können zudem eine fehlende verfassungsrechtliche Begründung nicht ersetzen. Weder in der Entscheidung des Bundesgerichtshof aus dem Jahr 1987 noch in den Entscheidungen der Dienstgerichte im vorliegenden Verfahren gibt es einen Satz zu der Frage, was denn eine „Sachgerechtigkeits“-Schranke für die Rechtsanwendung mit richterlicher Unabhängigkeit und Gesetzesbindung zu tun haben könnte. Wenn die „Sachgerechtigkeit“ nur rhetorisch gemeint ist (so wohl die früheren Entscheidungen), ist das unschädlich. Wenn man allerdings eine angebliche „Sachgerechtigkeit“ als Prinzip in Stellung bringt, das der richterlichen Unabhängigkeit und der Gesetzesbindung übergeordnet sein soll, dann ist das verfassungswidrig. Und wenn man die Gesetzesbindung der Richter durch eine von der Landesregierung zu kontrollierende, übergeordnete „Sachgerechtigkeit“ ersetzt, was der

Dienstgerichtshof und der Bundesgerichtshof de facto gemacht haben, dann kann man darüber diskutieren, ob diese Argumentation als „verfassungsfeindlich“ zu bezeichnen ist.

Ändert sich etwas an der rechtlichen Analyse, weil der Dienstgerichtshof nach der Zurückverweisung durch den Bundesgerichtshof Ermittlungen dazu angestellt hat, wie die Präsidentin den angeblich „sachgerechten Durchschnitt“ am Oberlandesgericht ermittelt hat? Es ändert sich nichts. Der Antragsteller hat nie auch nur ansatzweise behauptet, andere Kollegen, deren Zahlen bei der Ermittlung von Durchschnittswerden berücksichtigt wurden, würden nicht „sachgerecht“ arbeiten. Der Antragsteller hat auch nie behauptet, die ihm zugeordneten Zahlen wären falsch. Und schließlich hat der Antragsteller nie behauptet – was er im Übrigen schon aus tatsächlichen Gründen nicht könnte – , seine Fälle seien schwieriger als die Fälle anderer Kollegen. Der Antragsteller hat im dienstgerichtlichen Verfahren lediglich – rechtlich überobligatorisch – erläutert, wofür er nach seiner Erfahrung aus Rechtsgründen mehr Zeit aufwendet als nicht wenige der anderen Kollegen. Diese Ausführungen sind im dienstgerichtlichen Verfahren unstreitig geblieben. Wenn der Bundesgerichtshof dem eigenen – verfassungswidrigen – Entscheidungsprogramm konsequent gefolgt wäre, dann hätte er das Verfahren nicht zu angeblich notwendigen Aufklärungsmaßnahmen zurückverweisen dürfen, sondern er hätte – bei einer in sich folgerichtigen Entscheidung – die Revision des Antragstellers als letztinstanzliches Gericht im Dienstgerichtsverfahren zurückweisen müssen.

Die rechtlich fehlerhafte und vor allem inkonsequente Zurückverweisung hatte zwei Folgen: Zum einen ist in den Medien und bei vielen Richterkollegen der unzutreffende Eindruck entstanden, der Bundesgerichtshof würde vielleicht in einem eminent politischen Zusammenhang, nämlich bei der Steuerung der richterlichen Tätigkeit durch Haushaltsvorgaben, die richterliche Unabhängigkeit schützen. Und zum anderen hat der Bundesgerichtshof eine Überprüfung seiner Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht vorläufig verhindert. Das Bundesverfassungsgericht hat die anschließende Verfassungsbeschwerde des Antragstellers mit jedenfalls vertretbaren Argumenten als unzulässig bezeichnet und nicht zur Entscheidung angenommen, weil nach der Zurückverweisung des Verfahrens durch den Bundesgerichtshof der Rechtsweg vor einer Verfassungsbeschwerde noch nicht erschöpft worden sei. Damit hat der Bundesgerichtshof eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts möglicherweise endgültig verhindert, was mit dem Alter des Antragstellers zusammenhängt. Es ist anzunehmen, das dem Senat des Bundesgerichtshofs das Alter des Antragstellers und die sich daraus ergebenden möglichen Konsequenzen für das weitere Verfahren bekannt waren.

Zu den Ermittlungen des Dienstgerichtshofs zum „sachgerechten Durchschnitt“: Der Antragsteller nimmt dazu keine Stellung, weil eine Stellungnahme rechtlich nicht notwendig und nicht sinnvoll ist. Jeder Richter weiß, wenn er sich der psychologischen Realität seiner Tätigkeit nicht verschließt, dass durchschnittliche Bearbeitungszeiten und durchschnittliche Erledigungszahlen richtersoziologisch durch den Erledigungsdruck und durch die jeweils zugewiesenen Verfahren gesteuert werden. Es geht bei der Frage nach Durchschnittszahlen also um die Möglichkeit einer erzwungenen Anpassung an ein Geschehen, das ohnehin schon weitgehend indirekt durch die Zuweisung von Ressourcen determiniert wird. Die Vielzahl von Fragen, die der Dienstgerichtshof in der Vorbereitung auf den Termin an die Verwaltung des

Oberlandesgerichts zu den Zahlen gestellt hat, suggeriert eine Bedeutung, die den Detailfragen unter keinem tatsächlichen oder rechtlichen Gesichtspunkt zukommt. Die Gegenseite hat schon unmittelbar nach der Zurückverweisung zu Recht darauf hingewiesen, dass eine wie auch immer zu verstehende „Sachgerechtigkeit“ der Rechtsanwendung aller Kollegen und Kolleginnen, in der jeweiligen Unterschiedlichkeit der Rechtsprechung, und in der jeweiligen Unterschiedlichkeit des Zeitaufwands, im Dienstgerichtsverfahren außer Streit ist. Der Antragsteller hat lediglich darauf hingewiesen, dass die Zahlenermittlungen am Oberlandesgericht insoweit generell unseriös sind, als es eine Vielzahl von Eigenheiten in der Verfahrensweise der verschiedenen Senate gibt, die mehr oder weniger erhebliche Auswirkungen auf die für die Bearbeitung erforderliche Zeit haben. Das wusste die frühere Präsidentin und das weiß der heutige Vertreter der Landesregierung, Alexander Riedel.

6. Was bedeuten Zahlen in der Justiz?

Ein paar Worte zur Bedeutung von Zahlen in der Justiz. Zahlen sind in vielen Bereichen – so auch in der Justiz – ein Hilfsmittel, um die Erforderlichkeit bestimmter Ressourcen, also vor allem von Richterstellen, abzuschätzen und um die Ressourcen angemessen zu verteilen. Zahlen können außerdem einen Beitrag für die Entscheidungsgrundlage eines Präsidiums liefern, wenn Verfahren an die verschiedenen Spruchkörper des Gerichts verteilt werden sollen. Zur Beurteilung, ob und inwieweit Richter ihre Aufgaben vernünftig und sinnvoll erfüllen, tragen Zahlen, insbesondere Erledigungszahlen, allerdings sehr wenig bei. Diese Feststellung steht im Widerspruch zur heutigen „Zahlengläubigkeit“ der meisten Richter. Dazu Erfahrungen aus der Praxis:

- Es gibt auch in der Justiz, wie in jedem Beruf, „faule“ Richter. Es gibt in der ordentlichen Justiz aber keinen Zusammenhang zwischen niedrigen Erledigungszahlen und einem unzureichendem Arbeitseinsatz von Richtern. Alle „faulen“ Richter in der ordentlichen Justiz haben „gute Zahlen“, weil jeder Richter weiß, wie er „gute Zahlen“ erreicht, wenn das sein wichtigstes Ziel ist. Niedrige Erledigungszahlen und Bearbeitungsrückstände haben entweder etwas mit nachlassenden Fähigkeiten des Richters (Alter oder Krankheit) oder mit der Überzeugung von einer bestimmten Rechtsanwendung zu tun. Andere Gründe für niedrige Zahlen gibt es in der ordentlichen Justiz in Deutschland nicht, weil der psychische Erledigungsdruck viel zu groß geworden ist. Wer demgegenüber behauptet, man könnte mit Zahlen die Arbeitsfreude und den Arbeitseinsatz von Richtern kontrollieren, täuscht sich oder er täuscht andere.

- Erledigungszahlen sagen am Oberlandesgericht sehr wenig aus über die Arbeitsbelastung der verschiedenen Spruchkörper und der verschiedenen Richter. Der Dienstgerichtshof hat schon im Senatstermin vom 17.05.2015 zutreffend als wahr unterstellt, dass es an Oberlandesgerichten Richter gibt, die bei gleicher Arbeitszeit viermal so viele Fälle bearbeiten können wie andere Richter.

- Hohe Erledigungszahlen sind auch kein Indikator für eine hohe rechtsstaatliche „Effizienz“ der Rechtsprechung, weil nicht gezählt oder gemessen wird, welches die Folgen der gezählten Entscheidungen sind. Ein konkretes Beispiel, das allen Juristen bekannt ist, die im Versicherungsrecht tätig sind: Es gibt seit einigen Jahren massenweise Zivilprozesse, weil Versicherungsnehmer sich aus bestimmten Gründen nachträglich von Lebensversicherungsverträgen lösen wollen. Der zuständige 4. Zivilsenat des Bundesgerichts hat in der Vergangenheit viele Entscheidungen in solchen Fällen getroffen, die sich durch zu kurze Begründungen auszeichnen, die wenig verwertbare Grundsätze für die Entscheidung von Parallelfällen erkennen lassen. Es liegt die Möglichkeit auf der Hand, dass die daduch verursachte Unsicherheit bei Anwälten und Instanzgerichten vermeidbare neue Prozesse provozieren kann. So ist es auch in diesem Fall: Es wurden mehrere Tausend neue Klagen in Parallelfällen eingereicht, die bei tiefer gehenden Begründungen des 4. Zivilsenats zu einem großen Teil vermeidbar gewesen wären. Also: Die Erledigungszahlen des 4. Zivilsenats beim Bundesgerichtshofs wurden mit nicht unerheblichen zusätzlichen Arbeitsbelastungen bei Landgerichten und Oberlandesgerichten „erkauft“. Eine Bemerkung dazu: Die Vorsitzende Richterin des 4. Zivilsenats am Bundesgerichtshof ist Barbara Mayen, die gleichzeitig Vorsitzende des Dienstgerichts des Bundes im vorliegenden Verfahren war.

- In Massenverfahren, die am Oberlandesgericht immer wieder vorkommen, haben Zahlen keinen Aussagegehalt. Die Arbeit eines Richters in 100 Parallelverfahren mit gleichartigem Streitgegenstand, z. B. in Anlagefällen, ist nicht vergleichbar mit der Arbeit in 100 verschiedenartigen Verfahren.

7. Das Gebot des effektiven Rechtsschutzes

Das Gebot des effektiven Rechtsschutzes spielt für die Entscheidung der Dienstgerichte keine Rolle. Adressat dieses verfassungsrechtlichen Gebots ist der Staat als Ganzes, der mit allen verfassungsrechtlichen Organen einen effektiven Rechtsschutz für den Bürger sicher zu stellen hat. Der einzelne Richter ist nicht Adressat dieses Gebots. Er kann auf Grund seiner vorgegebenen Aufgaben zum Adressaten des Gebots nur werden, wenn er im Rahmen der nach seiner Überzeugung gebotenen Rechtsanwendung tatsächlich die Möglichkeit und die Zeit zu einer zügigen Bearbeitung hat. Die abweichende Behauptung des Präsidenten des Oberlandesgerichts, Alexander Riedel, in einem Interview im Deutschlandfunk vom 11.01.2019, ist nicht rechtlich sondern ausschließlich politisch erklärbar. Wenn Richter im Rahmen der ihnen obliegenden Rechtsanwendung nicht in der Lage sind, für zügigen Rechtsschutz zu sorgen, dann fällt die Verantwortung auf die Landesregierung zurück, die in der Organisation der Justiz und in Haushaltsanträgen an den Landtag für ausreichende Ressourcen sorgen muss. Dies erklärt, weshalb die Landesregierung und der Präsident des Oberlandesgerichts ein politisches Interesse daran haben, die Verantwortung für mögliche Verfahrensverzögerungen, sowohl in der Darstellung gegenüber der Öffentlichkeit als auch in der gerichtsinternen Kommunikation, Richtern wie dem Antragsteller zuzuschieben. Mit dem

Verfassungsgebot des effektiven Rechtschutzes hat dies jedoch nichts zu tun. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 2013 in der sogenannten Deal-Entscheidung (NJW 2013, 1058) klar gestellt, dass Erledigungsdruck und Erledigungszahlen keine Rechtfertigung dafür sein können, dass Richter die ausschließliche Orientierung ihrer Entscheidungen am materiellen und prozessualen Recht missachten oder einschränken.

8. Keine bindenden Vorgaben des Bundesgerichtshofs für die neue Entscheidung des Dienstgerichtshofs

Welche Rolle spielt die Entscheidung des Bundesgerichtshofs für das rechtliche Konzept des Dienstgerichtshofs? In der Regel muss ein Gericht die Rechtsauffassung eines höheren Gerichts nach einer Zurückverweisung der neuen Entscheidung zu Grunde legen, unabhängig von der eigenen Auffassung. Im vorliegenden Verfahren gilt diese prozessuale Regel aus zwei Gründen nicht:

- Die Bindung bei einer Zurückverweisung kann generell nur den Antrag und den Streitgegenstand betreffen, über welchen der Bundesgerichtshof entschieden hat. Dieses Prinzip gilt für alle Zurückverweisungen in sämtlichen Gerichtsbarkeiten. Da der Bundesgerichtshof, wie der Antragsteller ausgeführt hat, über den streitgegenständlichen Antrag und über den streitgegenständlichen Sachverhalt nicht entschieden hat, gibt es keine Bindungswirkung für den Dienstgerichtshof. Die Frage, worüber der Bundesgerichtshof entschieden hat, und wie weit demgemäß eine Bindungswirkung reichen kann, hat der Dienstgerichtshof eigenständig zu beurteilen. Dieses Prinzip der Beurteilungskompetenz für die Reichweite einer Bindungswirkung gilt in allen gerichtlichen Verfahren in Deutschland; nach den Vorschriften des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes gilt beispielsweise das Gleiche, wenn das Bundesverfassungsgericht eine Entscheidung eines ordentlichen Gerichts aufhebt.

- Eine Bindungswirkung kommt zudem auch dann nicht in Betracht, wenn die Entscheidung des höheren Gerichts willkürlich ist (vgl. z. B. OLG Schleswig WM 2005, 1173). Dies ist bei der Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus den angegebenen Gründen der Fall.

9. Die Ursachen für die Entscheidungen der Dienstgerichte

Die rechtliche Analyse macht deutlich, dass die bisherigen Entscheidungen der Dienstgerichte mit rechtlichen Maßstäben nicht erklärbar sind. Unterschiedliche Auffassungen sind auch bei seriösen Gerichtsentscheidungen nicht ungewöhnlich. Daneben gibt es allerdings oft auch Willenselemente der Richter, die bei Entscheidungen eine Rolle spielen können, egal, ob sich die Richter der Bedeutung ihres Willens bewusst werden. Davon zu unterscheiden sind jedoch

richterliche Entscheidungen, die sich so weit vom Recht entfernen, dass sie nur noch durch den Willen der handelnden Richter allein erklärt werden können. Solche Entscheidungen werden vom Bundesverfassungsgericht als willkürlich bezeichnet.

Wie sind die bisherigen Entscheidungen der Dienstgerichte erklärbar?

- Es gibt einen politisch-gesellschaftlichen Hintergrund. In Deutschland hat eine ausschließlich oder vorrangig ökonomisierte Beurteilung der Leistung von Menschen in vielen Bereichen zugenommen. Sozialarbeiter, Ärzte, Krankenpfleger, Journalisten, Lehrer und viele andere werden immer stärker einem Leistungsdruck unterworfen, bei dem ökonomisches Denken und eine Analyse an Hand von ökonomischen Kennzahlen im Vordergrund stehen. Andere Gesichtspunkte der Tätigkeit, die den Zweck und den Inhalt der Tätigkeit betreffen, treten in den Hintergrund. Dieses Denken hat auch die Justiz immer stärker erfasst, sowohl in der Steuerung der Justiz durch die Politik, als auch im Binnenklima der Gerichte. Wenn Sachbearbeiter von Versicherungen oder Sachbearbeiter im Finanzamt ihre Arbeit und ihre Rechtsanwendung nach vorgeschriebenen Fallzahlen richten müssen, warum muss für Richter etwas anderes gelten? Es gibt viele Richter, die diese Frage heute nicht mehr beantworten können.

- Richterinnen und Richter in Deutschlang handeln und denken oft obrigkeitsorientiert, wenn es zu Konflikten innerhalb der Justiz kommt. Ein Beispiel aus der jüngsten Zeit: Der Chefredakteur der justizkritischen Zeitschrift Betrifft Justiz suggerierte kürzlich in einem Interview mit der Präsidentin des Bundesgerichtshofs, Bettina Limperg, sie hätte sich gegenüber dem Richter Thomas Schulte-Kellinghaus doch sicher anders verhalten, als die Präsidentin Frau Hügel. Eine sachlich abwegig Suggestion: Jeder, der die Verhältnisse in der Justizverwaltung Baden-Württemberg kennt, weiß, dass die Präsidentin des Oberlandesgerichts ihre Maßnahme gegen den Antragsteller nicht ohne vorherige Absprache mit der damaligen Amtschefin im Justizministerium, Bettina Limperg, getroffen hat. Der Redaktion von Betrifft Justiz lagen zudem alle relevanten Unterlagen zum Dienstgerichtsverfahren vor, die dies konkretisieren.

  Es gibt viele Richter in Deutschland, die über die Entscheidungen der Dienstgerichte im Fall Hügel wegen der möglichen Auswirkungen für die Zukunft ihrer eigenen Tätigkeit beunruhigt sind. Ganz überwiegend wünschen sich diese Richter einen „deus ex machina", z. B. in der Gestalt des Bundesverfassungsgerichts, der im Fall Hügel zu Gunsten des Rechtsstaats eingreift. Aber eine eigene Subsumtion der einfachen Rechtslage? Ein rechtlicher Standpunkt im Kollegengespräch an Stelle von bloßen Gefühlsäußerungen(„ich bin besorgt")? In aller Regel unter Richterkollegen, nicht nur am Oberlandesgericht Karlsruhe, Fehlanzeige. Wie soll man von Richtern des Dienstgerichtshofs ein anderes Verhalten erwarten? Die langjährige Sozialisation der Vorsitzenden dieses Senats in der Justizverwaltung, im Justizministerium, als Präsidialrichterin am Verwaltungsgerichtshof und als Vizepräsidentin eines Verwaltungsgerichts, ist einer unbefangenen Tätigkeit in einem Senat des Dienstgerichtshofs mit Sicherheit nicht dienlich. Aber würde eine Senatsvorsitzende mit einer ausschließlich richterlichen Sozialisation anders denken, unbeeinflusst von

einer Orientierung an Interessen und Vorstellungen der Justizverwaltung? In der heutigen Justiz in Baden-Württemberg ist das fraglich.

- Eine weitere Erklärung für die Entscheidungen der Dienstgerichte ist der Erledigungsdruck in der Justiz, der in den letzten 20 Jahren zu einem tief greifenden Bewusstseinswandel geführt hat. Das Anwachsen von Bearbeitungsrückständen war und ist aus verschiedenen psychologischen Gründen für Richter normalerweise – jedenfalls in der ordentlichen Justiz – kaum auszuhalten. Die meisten Richterinnen und Richter haben in der ordentlichen Justiz, wenn es notwendig wurde, immer schon ihre Arbeitsweise und ihre Rechtsanwendung teilweise so verändert oder angepasst, dass die Zahlen stimmen. Dazu bedarf es normalerweise keiner Maßnahme einer Gerichtspräsidentin; vielmehr reicht schon der erwartete oder vorhandene soziale Druck von Kollegen aus, um Einfluss auf die eigene richterliche Tätigkeit auszuüben. Was sich geändert hat, ist die persönliche Internalisierung dieses Problems in der Richterschaft. Der angebliche Zwang zum Vorrang einer Erledigungsorientierung wird heute in der Richterschaft oft auf eine Art und Weise gerechtfertigt, die vor zwanzig Jahren undenkbar gewesen wäre. Vor zwanzig Jahren gab es noch wesentlich mehr selbstkritische Richter, die die Diskrepanz zwischen ihrer Erledigungsorientierung einerseits und der am Richtereid orientierten Pflicht zur ausschließlichen Gesetzesbindung andererseits gesehen und im Gespräch thematisieren konnten. Heute wird diese Diskrepanz von den meisten Richtern verdrängt und geleugnet.

  Ein Beispiel dazu vom Oberlandesgericht Karlsruhe: In einer internen Debatte bestimmt ein Kollege mit einer an alle Richterinnen und Richter gerichteten Email die Debatte. Nach der Meinung dieses Kollegen muss jeder Richter ungeachtet des Richtereids und ungeachtet des Prinzips der Gesetzesbindung die „Vorgaben“ des Haushaltsgesetzgebers in Baden-Württemberg bei seiner Arbeit beachten. Also: Richtereid ja, aber das Prinzip der Erledigung aller zugewiesenen Verfahren soll über dem Richtereid und der Gesetzesbindung stehen. Ich bin mir nicht sicher, ob dieser Kollege mit einer Auffassung, die das Rechtsstaatsprinzip grundsätzlich in Frage stellt, in den Zeiten des sogenannten Radikalenerlasses in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts in den öffentlichen Dienst eingestellt worden wäre. Das Problem am Oberlandesgericht Karlsruhe ist dabei nicht die Auffassung dieses Kollegen, sondern der Umstand, dass es zwar einzelne Richter gibt, die anderer Auffassung sind; es gibt aber niemanden, der richteröffentlich am Oberlandesgericht der Mail des Kollegen und dem Erledigungsprinzip als angeblich oberster Norm widersprechen würde. Wie kann man unter solchen Umständen erwarten, dass Richterinnen und Richter des Dienstgerichtshofs anders denken, und sich ausschließlich am Grundgesetz orientieren?

- Eine weitere Begründung für die Willensentscheidungen der Dienstgerichte liegt in der politischen und rechtsstaatlichen Brisanz des Sachverhalts: Der Antragsteller wirft der Justizverwaltung in Baden-Württemberg einen planvollen, direkten Angriff auf die

richterliche Unabhängigkeit vor, der politisch motiviert ist, und das Ziel einer Rechtsprechung hat, die sich an erster Stelle nicht am Gesetz, sondern an einem angeblichen Haushaltvorbehalt orientieren soll. Die Sachverhaltsdarstellung beinhaltet einen Gau des Rechtsstaats. Es hat in Deutschland noch nie einen auch nur annähernd ähnlichen Vorwurf eines Richters gegen eine Präsidentin und gegen eine Landesregierung gegeben. Der Sachverhalt weckt Assoziationen an die Justiz in Russland oder in der Türkei. Die Reaktionen in der Richterschaft zeigen ein indirektes Erschrecken über eine solche Vorstellung. Wenn in der Vorstellung von Richtern „nicht sein kann, was nicht sein darf", dann ist die Konsequenz naheliegend, dass man den Vorwurf nicht ausspricht, und dass man Antrag und Sachverhalt in den dienstgerichtlichen Urteilen verschweigt oder missachtet.

10. Das Feststellungsinteresse des Antragstellers – Das Handeln der damaligen Amtschefin im Justizministerium Bettina Limperg und des heutigen Präsidenten des Oberlandesgerichts Alexander Riedel

Ein Feststellungsverfahren hat das Ziel, mit einer gerichtlichen Feststellung der Rechtswidrigkeit einer bestimmten Maßnahme zu verhindern, dass der Prozessgegner gleichartige Rechtsverstöße oder Rechtsbrüche in der Zukunft wiederholt. Dieses Prinzip ist der tragende Grund für jeden Antrag gemäß § 26 Abs. 3 DRiG. Die Urteile der Dienstgerichte und die Verfahrensführung der Dienstgerichte erwecken den Eindruck, dass das Feststellungsinteresse des Antragstellers nicht zur Kenntnis genommen wurde. Die Pressemitteilungen des Oberlandesgerichts Stuttgart und des Bundesgerichtshofs zu den früheren Gerichtsterminen haben dazu beigetragen, die Bedeutung des Verfahrens in der Außendarstellung zu verschleiern. Es geht im Prozess darum, der Justizverwaltung in Baden-Württemberg zu untersagen, die richterliche Tätigkeit des Antragstellers fortgesetzt massiv zu behindern.

- Es ging im Dienstgerichtsverfahren nie um einen versehentlichen Fehltritt einer einzelnen Präsidentin. Die Maßnahme der Präsidentin stellt sich vielmehr dar als ein planvolles Projekt der Landesregierung. Persönlich verantwortlich für die beanstandete Maßnahme im Bescheid vom 26.01.2012 war an erster Stelle die damalige Amtschefin im Justizministerium, Bettina Limperg, die heutige Präsidentin des Bundesgerichtshofs. Jeder, der die Strukturen in der Justizverwaltung kennt, weiß, dass eine Maßnahme wie im streitgegenständlichen Bescheid schon wegen der politischen Bedeutung nicht ohne Absprache mit der Amtschefin im Justizministerium getroffen werden konnte. Bettina Limperg hat in einer dienstlichen Stellungnahme in diesem Verfahren eingeräumt, dass sie mit der Angelegenheit persönlich befasst war. Sie kannte schon im Herbst 2011 den Schriftverkehr des damaligen Anwalts des Antragstellers mit dem Ministerium. Vor dem Bescheid vom 26.01.2012 hätte sie, wenn sie das gewollt hätte, den Konflikt jederzeit beenden können, und zwar geräuschlos und ohne Gesichtsverlust für das Ministerium und für die Präsidentin. Die

unmittelbare Verantwortung der Amtschefin Bettina Limperg hat die Präsidentin im Gespräch mit Präsidentenkollegen bestätigt. Auf einem der regelmäßigen Treffen der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, die am Projekt der baden-württembergischen Justizverwaltung Interesse zeigten, hat sie wörtlich erklärt: „Die Landeregierung steht hinter mir." Für Bettina Limperg und die Landesregierung ging es darum, in einem Präzedenzfall – erstmals an einem Oberlandesgericht – ein politisches Prinzip durchzusetzen, die Rechtsprechung der Richter nach Kassenlage. An dieser Zielsetzung der Landesregierung hat sich bis heute nichts geändert. Das ergibt sich auch aus der Prozessführung des heutigen Präsidenten, Alexander Riedel, die dieser im Einverständnis und mit Billigung des Justizministers Guido Wolf fortsetzt. Die Landesregierung besteht in diesem Verfahren darauf, dass der Antragsteller weiterhin auch in der Zukunft unter Druck gesetzt werden kann, um ihn zu einer Änderung seiner Rechtsanwendung anzuhalten. Mit dem Feststellungsantrag des Antragstellers im dienstgerichtlichen Verfahren sollen der Präsident des Oberlandesgerichts und der Justizministers an einer Fortsetzung dieser Versuche gehindert werden.

- Der fortgesetzte Druck auf den Antragsteller hat erhebliche praktische Auswirkungen im Alltag des Antragstellers. Er befindet sich in einer schwierigen Mobbing-Situation. Es gibt unter den Kolleginnen und Kollegen eine gegen den Antragsteller und seine Arbeit gerichtete Stimmung, die sich in erster Linie hinter seinem Rücken abspielt, im Alltag aber jeden Tag spürbar ist. „Was bildet sich der Antragsteller ein, warum ändert er seine Arbeitsweise nicht, hält er sich für was Besseres, warum müssen andere zusätzliche Verfahren erledigen, nur weil er nicht zu einer erledigungsorientierten Arbeit in der Lage ist." Das ist der Grundtenor der Stimmung, die zur Diskriminierung und Ausgrenzung in der Geschäftsverteilung geführt hat. Er wurde im Senat bei der Bildung der verschiedenen Sitzgruppen von der üblichen Mitwirkung an gemeinsamen Entscheidungen mit den anderen Senatsmitgliedern teilweise ausgeschlossen, und das Präsidium hat schon Ende 2011 auf Veranlassung der damaligen Präsidentin entschieden, dass er nicht mehr als stellvertretender Vorsitzender bestimmt wird, obwohl er die mit Abstand längste Erfahrung im Senat besitzt. Beides ist am Oberlandesgericht Karlsruhe einzigartig. Eine ähnliche Praxis ist dem Antragsteller auch von anderen Oberlandesgerichten nicht bekannt.

  Entscheidend ist die Haltung des Präsidenten Alexander Riedel zum Mobbing. Diese Haltung kann man dem bereits zitierten Interview im Deutschlandfunk vom 11.01.2019 entnehmen: Der Präsident fördert und unterstützt das Mobbing. Er bestätigt und rechtfertigt die gegen den Antragsteller gerichtete Stimmung unter den Kollegen. Der Präsident wirft dem Antragsteller öffentlich vor, er sei dafür verantwortlich, dass Bürgern teilweise kein Rechtsschutz in angemessener Zeit gewährt werde. Er leugnet die offensichtliche Kausalität der Stimmung unter den Kollegen für die diskriminierenden und ausgrenzenden Entscheidungen zur Geschäftsverteilung. Und der Präsident bestätigt, dass er sich geweigert hat, ein Gespräch über das Mobbing in Anwesenheit eines Vertreters des Richterrats zu führen, mit der absurden Begründung, dass der Antragsteller ihm vorher gesagt hat, über welche konkreten Themen er

sprechen möchte. Mit der im Interview eingeräumten aktiven Unterstützung und Förderung von Mobbing, das sich gegen die Arbeit und gegen die Rechtsanwendung des Antragstellers richtet, setzt der Präsident Alexander Riedel das fort, was die frühere Präsidentin 2012 begonnen hat: Druck auf den Antragsteller, damit er seine Rechtsanwendung in erster Linie an der Zahl von Verfahrenserledigungen orientiert, und nicht am Richtereid und am Prinzip der Gesetzesbindung. Es ist Aufgabe der Dienstgerichte, diesem Treiben für die Zukunft durch ein Feststellungsurteil ein Ende zu setzen.

11. Der politische Charakter des Verfahrens

Das Dienstgerichtsverfahren ist ein politischer Prozess. Es gibt nicht nur in der Landesregierung von Baden-Württemberg erhebliche Interessen am Ergebnis des Verfahrens.

Das Prinzip der Gewaltenteilung im Grundgesetz soll nicht nur eine unabhängige Justiz sichern, sondern es ist gleichzeitig Ausdruck eines verfassungsrechtlichen Organisationskonzepts, das ein Ringen der verschiedenen Gewalten um Macht und Befugnisse politisch akzeptiert, und im Sinne einer Machtbalance grundsätzlich für förderlich hält. In diesem Sinne ist das von der damaligen Amtschefin im Justizministerium, Bettina Limperg, zu verantwortende Projekt, das Gegenstand dieses Verfahrens ist, ein aus politischer Sicht nachvollziehbarer Versuch der Exekutive, ihre Befugnisse zu Lasten der Befugnisse der dritten Gewalt zu erweitern. Die Frage, wie weit kann man den ohnehin schon aus organisatorischen Gründen bestehenden Erledigungsdruck in der Justiz steigern, ist eine Frage, die die Machtbalance zwischen der Landesregierung und den Richtern betrifft. Die Landesregierung hat ein Interesse daran, bei unzuträglichen Verfahrensverzögerungen gegenüber der Öffentlichkeit auf eine angeblich alleinige Verantwortung der Richter zu verweisen. Und die Landesregierung hat ein Interesse, dass Richter sich jederzeit dem von der früheren Präsidentin, Prof. Dr. Hügel, formulierten politischen Prinzip einer Rechtsanwendung unter Haushaltsvorbehalt fügen. Das sind die politischen Fragen, um die es im vorliegenden Verfahren geht.

Jeder, der sich für das Verfahren interessiert, weiß, dass sich Justizverwaltungen der anderen Bundesländer, insbesondere die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, für dieses Pilotverfahren interessieren. Alle Justizverwaltungen in Deutschland warten darauf, ob und inwieweit die Dienstgerichte in diesem Verfahren ihnen eine politisch wichtige Erweiterung ihrer Befugnisse zubilligen, Richter in ihrer Tätigkeit zu kontrollieren, und den Zahlen- und Erledigungsdruck zu verstärken. Es ist politisch nachvollziehbar, dass die Frage von richterlicher Unabhängigkeit und Gesetzesbindung von Richtern für die Landesregierungen und für Gerichtspräsidenten nachrangig ist. Wenn unterschiedliche Richter das Recht in vertretbarer Weise unterschiedlich anwenden können, mit außerordentlichen Konsequenzen für den jeweiligen Zeit- und Ressourcenbedarf, warum soll man als Justizverwaltung dann nicht dafür sorgen, dass die Richter sich nach Möglichkeit regelmäßig für eine Zeit und Kosten sparende Alternative der Rechtsanwendung entscheiden? Dass dabei die Interessen von Bürgern an einem rechtsstaatlichen Verfahren möglicherweise auf der Strecke bleiben, steht nicht im Vordergrund der politischen Interessen der

Landesregierungen. Der Begriff „Qualität“, der ohnehin in der Justiz schwierig zu konkretisieren ist, hatte für die Landesjustizverwaltungen in Deutschland noch nie eine besondere Bedeutung; im Zuge der vielfältigen Ökonomisierungsbestrebungen in Deutschland ist die politische Bedeutung der „Qualität“ noch weiter gesunken.

In diesem politischen Prozess ist es Aufgabe der Dienstgerichte, eine Entscheidung ausschließlich nach rechtlichen Maßstäben zu treffen. Wenn wichtige politische Interessen zur Debatte stehen, steigen allerdings die Anforderungen an die Gerichte erheblich, die sich nur am Recht, vorliegend also an den Prinzipien von richterlicher Unabhängigkeit und Gesetzesbindung im Grundgesetz, orientieren dürfen. Die bisherigen Entscheidungen zeigen, dass der Dienstgerichtshof und das Dienstgericht des Bundes den an sie gestellten Anforderungen nicht gewachsen waren. Die bisherigen Entscheidungen sind politische Urteile und keine rechtlich determinierten Entscheidungen.

Es ist derzeit offen, ob dieses Verfahren rechtskräftig vom Dienstgerichtshof oder erst vom Bundesverfassungsgericht abgeschlossen wird. Welche politische Bedeutung wird ein rechtskräftiges Urteil haben? Wenn eine Entscheidung zu Gunsten des Antragstellers ergehen sollte, wird sich in Deutschland an den Machtverhältnissen zwischen Judikative und Exekutive nichts wesentliches ändern. Die Möglichkeiten für den Antragsteller, am Oberlandesgericht unabhängig und ohne Anfeindungen Recht zu sprechen, würden sich möglicherweise verbessern. Ansonsten würde sich an den Gerichten in Deutschland kaum etwas ändern. Für eine mögliche Änderung ist der vorhandene strukturelle Erledigungsdruck an den Gerichten viel zu groß. Die Richter in Deutschland würden sich weiterhin überwiegend dem herrschenden Prinzip der Erledigung aller zugewiesenen Verfahren beugen. Anders sieht es allerdings aus, wenn die Landesregierung im dienstgerichtlichen Verfahren Erfolg hat. Die Justizverwaltungen in den anderen Bundesländern warten nur auf ein solches Ergebnis. Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte warten nur auf einen gerichtlichen Freibrief, ohne rechtliche Hindernisse allein auf der Grundlage von pragmatisch-politischen Erwägungen zu entscheiden, wann und gegenüber welchem Richter sie Druck ausüben und verstärken können. Der frühere Präsident des Oberlandesgerichts Karlsruhe, Werner Münchbach, Vorgänger von Frau Prof. Dr. Hügel, hat dem Antragsteller vor ein paar Jahren bei einer Begegnung anlässlich einer Beerdigung einmal sinngemäß gesagt: „Sie müssen das Verfahren durchhalten, denn wenn Sie unterliegen, geht die Justiz in Deutschland den Bach runter.“

12. Ein Erfolg der Landesregierung von Baden-Württemberg

Es gibt schon jetzt einen erheblichen politischen Erfolg der Landesregierung im dienstgerichtlichen Verfahren, der noch vor 20 Jahren in der deutschen Justiz nicht denkbar gewesen wäre:

- Das Verfahren und die bisherigen Entscheidungen der Dienstgerichte haben dazu beigetragen, das Denken in der Richterschaft und in der Justiz nachhaltig zu verändern. Ein politisch motivierter Angriff auf die richterliche Unabhängigkeit und auf das

Verfassungsprinzip der Gesetzesbindung ist in der Sichtweise der meisten Richter diskussionswürdig und vertretbar geworden.

- Der bisher wichtigste Erfolg der Landesregierung: Die Dienstgerichte folgen den politischen Interessen der Landesregierung und sehen von einer juristisch-handwerklich üblichen Rechtsanwendung ab. Die Dienstgerichte nehmen den Streitgegenstand nicht zur Kenntnis und behaupten begründungslos, der Bescheid der Präsidentin vom Bescheid der Präsidentin vom 26.01.2012 hätte mit der Rechtsanwendung des Antragstellers nichts zu tun, was ein renommierter Staatsrechtslehrer schon 2012 als perfide und perplex bezeichnet hat. Das von der früheren Präsidentin formulierte politische Prinzip eines Vorrangs des Landeshaushalts gegenüber der Gesetzesbindung der Richter wird von den Dienstgerichten kommentarlos akzeptiert. Zur Rechtfertigung des Angriffs auf die richterliche Unabhängigkeit setzen die Dienstgerichte den Begriff der „Sachgerechtigkeit“ an die Stelle der Gesetzesbindung als Maßstab für die richterliche Tätigkeit, und erlauben der Landesregierung ohne verfassungsrechtliche Begründung, die „Sachgerechtigkeit“ der Rechtsanwendung von Richtern zu kontrollieren und zu beaufsichtigen.

- Viele Richter in Deutschland fühlen sich angesichts dieser Entwicklung in Baden-Württemberg unwohl. Aber es gibt – von wenigen Stimmen abgesehen – keinen nennenswerten geistigen Widerstand gegen die von der Amtschefin des Justizministeriums, Bettina Limperg, und der Präsidentin des Oberlandesgerichts, Prof. Dr. Christine Hügel, eingeleitete Entwicklung, weder justizintern noch in Äußerungen nach außen.

- Das veränderte Denken zeigt sich am Oberlandesgericht Karlsruhe. Kein Kollege opponiert, wenn der Präsident des Oberlandesgerichts im Interview im Deutschlandfunk am 11.01.2019 erläutert, warum geringere Erledigungszahlen des Antragstellers Mobbing rechtfertigen, das der Präsident unterstützt und fördert. Auch das wäre vor 20 Jahren in der deutschen Justiz kaum möglich gewesen.

- Eine Umfrage der Neuen Richtervereinigung unter den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte im Juni 2017 zu den rechtlichen Standpunkten, die diese bei der Ausübung ihrer Dienstaufsicht über die Richter vertreten, hat ein eindeutiges Ergebnis gebracht: Alle Präsidentinnen und Präsidenten sind der Frage ausgewichen, welche Mittel der Dienstaufsicht sie für rechtlich zulässig halten, um Richter zur Erzielung höherer Erledigungszahlen anzuhalten. Rechtliche Erwägungen sind für die Dienstaufsicht nach der Antwort der Präsidentinnen und Präsidenten nicht mehr erheblich. Die Präsidentinnen und Präsidenten sehen für ihre Dienstaufsicht vielmehr nur noch ein angebliches diffuses „Spannungsverhältnis zwischen richterlicher Unabhängigkeit, gesetzlichem Beschleunigungsgebot sowie Verantwortung und Grenzen der Dienstaufsicht“, welches ihnen eine pragmatisch-politische „verantwortungsvolle Gewichtung und Abwägung in jedem Einzelfall“

erlauben soll. Auch dieses Ergebnis kann man als Folge des Pilotprojekts der baden-württembergischen Justizverwaltung deuten.

Der Antragsteller hat sich noch am Abend der Entscheidung des Bundesgerichtshofs am 07.09.2017 mit Freunden über die Frage unterhalten, was der Dienstgerichtshof nach der Zurückverweisung voraussichtlich machen wird. Wenn man davon ausgeht, dass der Dienstgerichtshof weiterhin die Justizverwaltung in Baden-Württemberg schützen will, kommen drei gleichwertige Alternativen In Betracht:

- Der Dienstgerichtshof weist die Berufung zurück, weil (vom Bundesgerichtshof übersehen) zwischen den Parteien kein Streit darüber besteht, dass die Arbeit sämtlicher Kollegen „sachgerecht" ist, so dass die von der Präsidentin ermittelten Durchschnittszahlen nicht zu beanstanden sind.
- Der Dienstgerichtshof führt irgendwelche Ermittlungen zur verfassungswidrigen und unerheblichen „Durchschnittssachgerechtigkeit" durch, und weist anschließend die Berufung des Antragstellers zurück.
- Der Dienstgerichtshof führt irgendwelche Ermittlungen zur verfassungswidrigen und unerheblichen „Durchschnittssachgerechtigkeit" durch, missachtet anschließend erneut den Antrag des Antragstellers und gibt einem vom Antragsteller nicht gestellten und nicht sinnvollen Antrag statt, mit der Konsequenz eines Pyrrhus-Sieges für den Antragsteller, wodurch dann indirekt das politische Projekt der Justizverwaltung in Baden-Württemberg legalisiert wird.

Es kann sein, dass der Dienstgerichtshof erneut in seiner Entscheidung erklären wird, der Bescheid vom 26.01.2012 hätte nichts mit der Rechtsanwendung des Antragstellers zu tun. Das würde bedeuten, dass der Dienstgerichtshof erneut die Erde zur Scheibe erklären würde. Wenn ein Gericht die Erde zur Scheibe erklärt, dann kann auch eine solche Erklärung im Rechtsstaat Geltung beanspruchen, wenn die Entscheidung rechtskräftig wird. Aber die Wirklichkeit verändert sich durch eine solche Entscheidung nicht. Die Erde wird nicht zur Scheibe, auch wenn ein Gericht das beschließt. Und genauso bleibt es dabei, das die Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe den Antragsteller im Bescheid vom 26.01.2012 direkt und gezielt ermahnt hat, seine Rechtsanwendung im Sinne der Vorstellungen der Präsidentin zu ändern, egal wer dies aus welchen Gründen leugnen möchte.

Die Präsidentin hat immerhin in einem Punkt anders gehandelt als andere Akteure in diesem Konflikt und anders als die Dienstgerichte in den bisherigen Urteilen: Sie hat nie einen Hehl daraus gemacht, was sie im Bescheid vom 26.01.2012 meinte und wollte, und dass ausschließlich politische Erwägungen für ihr Handeln maßgeblich waren.

Der Antragsteller wird – egal wie die Entscheidung des Dienstgerichtshofs ausfällt – bis zum Ende seiner Dienstzeit weiterhin versuchen, seine Rechtsanwendung ausschließlich an den Prinzipien des Richtereids und der Gesetzesbindung auszurichten.

Christina Gröbmayr — Thomas Schulte-Kellinghaus

Rechtsanwältin — Richter am Oberlandesgericht